



Ladereferenz unbedingt immer angeben!!



Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2
31832 Springe

Fax:

Seite 1 von 5 gedruckt / gefaxt von:
NL Borgholzhausen
Nikolai Görzen

Datum: 18.06.2024 08:19

Kennzeichen:	fremd	Fahrer:	Telefon mobil:
Ladestelle:	B + S GmbH Ludwig-Erhard-Strasse 22 D 28197 Bremen		Termin von: 19.06.2024 07:00 Termin bis: 19.06.2024 09:00
33 Stellplätze	39 Europalette	2248616731	Gewicht: 23743,384 kg
Entladestelle:	EDEKA Minden-Hannover Lange Goehren 13 D 39171 Sülzetal	Logistik Service GmbH	Termin von: 19.06.2024 18:15 Termin bis: 19.06.2024 18:15
33 Stellplätze	39 Europalette	Bestell-Nr.: 30694637 18:15 18:45 294993	

Frachtpreis (netto, all in): 530,00 €

Lademitteltausch vereinbart

kein Lademitteltausch vereinbart

Lademittel gegen Paki e-Voucher/Hauseigenem Palettschein beim Empfänger lassen.
Gutschriftbeleg im Original einreichen!

Nachfolgende Vereinbarungen sind Bestandteile des mit Ihnen abgeschlossenen Frachtvertrages:

Rechnungserstellung an: B + S GmbH Logistik und Dienstleistungen, Am Teuto 12, 33829 Borgholzhausen

1. Transport / Gestellung von Fahrzeugen / Hygiene

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Transport ausschließlich geeignete Fahrzeuge und Transportbehälter in technisch, wie auch optisch einwandfreiem Zustand, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und mit der erforderlichen Ladungskapazität zu stellen. Die Fahrzeuge und Transportbehälter, wie auch die Messmittel, werden in ausreichenden Abständen regelmäßig gewartet und gereinigt. Sollte es erforderlich sein, verfügen die Fahrzeuge und Transportbehälter über eine funktionstüchtige und regelmäßig überprüfte Temperaturkontrolle, die entsprechend der befördernden Güter eingestellt ist und vom Fahrer anhand geeigneter Messmittel geprüft wird. Bei Aufforderung muss der Temperaturnachweis ausgehändigt werden. Unterschiedliche Produkte werden klar getrennt. Der Laderaum und die Transportbehälter sind frei von Gerüchen und sonstiger Kontamination wie z. B. Abgasen, Fremdkörpern, etc.. Zu beachten ist auch, dass sich keine unverträglichen Produkte im Laderaum bzw. der Transporteinheit befinden dürfen. Alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Dokumente sind vom Fahrer mitzuführen. Sämtliche Kosten im Hinblick auf die Transportmittel trägt der Auftragnehmer. Getrenntladegebote und Kundenvorgaben sind strikt einzuhalten. Das Fahrzeug ist nach der Beladung verschlossen zu halten; die Ladung und muss vor Spritz- und Regenwasser geschützt sein. Beschädigungen und Verunreinigungen der Ware sind unverzüglich unserer Disposition zu melden. Durchladehöhe des Fahrzeuges mindestens 2,60 Meter. Sollten Sie Probleme (z. B. Übernahmetemperatur, falsche Verladung, Mengendifferenzen, Verzollung, Verspätung, Palettentauschprobleme, Ablieferhindernisse aller Art, etc.) haben, so sind wir unverzüglich zu informieren, um weitere Instruktionen geben zu können. Standtage werden von uns nur vergütet, wenn diese auf dem Lieferschein/CMR/KVO-Frachtbrief oder eine Wartebescheinigung mit dem Datum, Stempel und Unterschrift des Verursachers bestätigt sind, vorausgesetzt die Standzeit ist nicht durch Sie zu vertreten und wurde uns zu Beginn der Standzeit schriftlich angezeigt. Samstag/Sonntage und Feiertage sind standgeldfrei. Wir vergüten je Standtag (d.h. je vollendete 24 Stunden) max. 250,00 €. Einzelstunden werden mit 25,00 € je vollendete Stunde vergütet. Standgeld für jeweils 3 Stunden Be- und Entladung sind im Frachtpreis enthalten. Die im vorg. Auftrag vorgegebene Gestellungszeiten sind Fixzeiten. Weiterleitungsfrachten müssen vor Ausführung mit uns abgestimmt und vereinbart werden; außerdem müssen wir ausreichend Zeit haben, mit unserem Auftraggeber neue Frachtraten festzulegen. Geschieht das nicht, können wir für die Zahlung einer Weiterleitungsfracht nicht garantieren. Dieser Auftrag wird von Ihnen auf dem direkten Weg Haus/Haus ohne Umladung durchgeführt. Weisen Sie Ihren Fahrer unbedingt darauf hin, beim Verlassen des Fahrzeuges, dieses ordnungsgemäß zu verschließen und entsprechend Ihrer Obliegenheitspflichten zu sichern. Die landesspezifischen Besonderheiten setzen wir als bekannt voraus. Beim Transport gefährlicher Güter haben Sie uns versichert, dass Ihr Fahrpersonal ordnungsgemäß geschult ist und die Fahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung mitführt.

2. Beladung/Entladung, Ruhezeiten und Ladungssicherung

Die Beladung, Entladung, Verstauung und Befestigung der Versandstücke auf den Fahrzeugen übernimmt der Auftragnehmer und / oder sein Fahrpersonal ausschließlich selbständig und eigenverantwortlich. Eine Verplombung des Fahrzeugs bzw. der Ladefläche widerspricht nicht dieser Verpflichtung. Dabei ist stets ausreichendes Ladungssicherungsmaterial mitzuführen und zu verwenden. Die Ladungssicherungsvorschriften sind ebenfalls eigenverantwortlich vom Auftragnehmer einzuhalten. Gemäß §101 Abs. 5 und §103 Abs.1 des Arbeitsschutzgesetzbuches (GesetzNr. 260/2006): Ab 01.03.2011 dürfen die Fahrer ohne Sicherheitsschuhe und Sicherheitsweste Entladungen und Verladungen nicht durchführen. Des weiteren hat der Unternehmer sicherzustellen, dass das eingesetzte Fahrpersonal die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einhält.

Zur Ladungssicherung sind immer mindestens 3 Spannbretter mitzuführen! Kühlfahrzeuge benötigen zusätzlich zu den Spannbrettern mindestens 3 x Klemmbretter.

Bei unzureichender Ausrüstung zur Ladungssicherung, behält B+S sich vor das gestellte Fahrzeug abzulehnen. Ein Kostenersatz erfolgt nicht!

3. Lademittel

Sämtliche Ladehilfsmittel (Paletten, Gitterboxen und sonstige Ladehilfsmittel) sind vom Auftragnehmer bei der Beladung und Entladung grundsätzlich gegen Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte zu tauschen. Übergibt der Auftragnehmer an der Ladestelle keine oder nicht genügend tauschfähige Ladehilfsmittel, so hat er den Empfänger bei der Entladung zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln gleicher Art und Güte aufzufordern und die ihm vom Empfänger angebotenen Ladehilfsmittel an der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zurückzuführen. Die Kosten der Rückführung sind bereits im Frachtpreis enthalten. Eine weitere Vergütung erfolgt nicht. Tauscht der Empfänger - aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat - Ladehilfsmittel nicht, so hat er zu seiner Entlastung den Nichttausch vom Empfänger schriftlich dokumentieren zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht Ladehilfsmittelkonten mit einer monatlichen (laufenden, täglichen) Saldenfortschreibung zu führen. Die Salden werden monatlich abgestimmt. Widerspricht der Auftragnehmer den in den Kontoauszügen errechneten Salden nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich, gelten diese von ihm als anerkannt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen bestehenden Saldo unverzüglich nach Aufforderung auszugleichen und die Paletten, Gitterboxen und sonstige Ladehilfsmittel an den Auftraggeber zurückzugeben. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln nicht nach, sind sich beide Parteien einig, dass nicht zurückgeführte LHM als endgültig geliefert betrachtet werden. Über diese Lieferung des Auftraggebers an den Auftragnehmer, erhält letzterer eine Verkaufsrechnung. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Rückführung der LHM und kann der Unternehmer auch keine Bestätigung des Nicht-Tausches gemäß der vorstehenden Regelung vorlegen, so ist B+S berechtigt, dem Unternehmer die Ladehilfsmittel zu dem zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung üblichen Marktpreises zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H. von 32,50 Euro in Rechnung zu stellen.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch dann fällig, wenn die Forderungen der Ladehilfsmittel von dem Unternehmer in der Zwischenzeit ausgeglichen wurden.

4. Abrechnung

Zahlungsziel: 40 Tage nach Rechnungseingang. Frachtrechnungen werden nur nach Vorlage des quitt. KVO/ CMR , orig. Lieferscheine und Palettentauschbelege fällig. Es werden nur die von B + S erstellten KVO´s/ CMR, sowie orig. Lieferscheine als Quittungen akzeptiert. Diese sollten wie folgt gegliedert eingereicht werden. --> Transportauftrag/Verladeanweisung, orig. Lieferscheine und Palettentauschbeleg (Bei Sammelabrechnungen sind die abgerechneten Touren nach Datum aufsteigend einzureichen).

Bei Nichteinhaltung sehen wir uns gezwungen, eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- € pro Transportauftrag zu berechnen. Bei Rechnungsgestellung und Schriftverkehr ist unsere Referenz anzugeben (Tour-/Sdg.-Nr.). Die Abtretung Ihrer Forderungen gegenüber unserem Unternehmen, resultieren aus Frachten, Schäden und/oder Standzeiten an Dritte, bzw. im besonderen Fall an Factoring-Unternehmen wird von uns ausdrücklich abgelehnt. Sollte Ihr Schriftverkehr oder Ihre Rechnungsgestellung eine entsprechende Abtretung Ihrerseits ausweisen, widersprechen wir hiermit dieser Abtretung. Rechnungen dieser Art werden von uns nicht bearbeitet und im Original retourniert.

Rechnungsstellung erfolgt generell an B+S GmbH Logistik und Dienstleistungen, Am Teuto 12, 33829 Borgholzhausen

!!! ACHTUNG !!! Rechnungsversand unter "Wichtiger Hinweis" im Anhang!

Wichtiger Hinweis

Zum 01.10.2020 haben wir ein neues System für den Rechnungsfluss eingeführt. Dies hilft uns bei der stetigen Verbesserung unserer internen Abläufe. Aus diesem Grund es ist ab sofort erforderlich, Ihre Rechnungen getrennt von den Transportdokumenten zu empfangen.

Ihre Rechnung senden Sie bitte wie gehabt per Mail an: e-invoice.bs@nagel-group.com .

Die Transportbelege senden Sie bitte per Mail an: pod@b-slogistik.de

Bei den Transportbelegen benötigen wir als erste Seite immer unseren Transportvertrag als Referenz.

Bitte beachten Sie dabei, dass jede Rechnung und jede Tour ein einzelnes PDF-Dokument sein muss und als solches in unser System eingespielt wird.

Vielen Dank für Ihr Kooperation!

5. Haftung/Allgemein

Der internationale Transport erfolgt zu CMR-Bedingungen. Falls Bestandteile des CMR nicht genau geregelt werden, tritt automatisch das deutsche Transportrecht in Kraft (HGB). Sie haften als Frachtführer hiernach und verpflichten sich, eine ausreichende Frachtführerhaftpflichtversicherung vorzuhalten und die Prämie ordnungsgemäß zu bezahlen. Auf Ihren schriftlichen Auftrag hin können wir Ihre Haftung über unsere Fremdunternehmerpolice auf Ihre Rechnung versichern. Dieser Antrag hat vor Transportübernahme zu erfolgen. Gem. Art. 26 1 CMR bekunden wir hiermit ein besonderes Interesse an der termingerechten Auslieferung wie vorgesehen. In dem vereinbarten Frachtpreis ist eine Vergütung von 10 % hierfür inbegriffen. Dadurch Erweiterung der Haftung bei Lieferfristüberschreitung nach den Bestimmungen des HGB. Neutralität und Kundenschutz sind mit Ihnen vereinbart. Fall dieses von Ihnen nicht eingehalten wird, wurde eine Vertragsstrafe bis 50.000 € vereinbart. Diese o. g. Transportbedingungen gelten ab sofort für alle von uns an Sie erteilten Transportaufträge. Sollten Sie gegen diese Vereinbarungen verstoßen, dann haften Sie nach den allgem. gesetzl. Bestimmungen in unbegrenzter Höhe. Mit Annahme des Beförderungsvertrages gelten die vorgenannten Bedingungen als einvernehmlich vereinbart.

Der Auftragnehmer haftet für Güterschäden aus Speditions- und Frachtaufträgen abweichend von § 431 HGB mit 40 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. (Wenn B + S ebenfalls mit einer Höherhaftung von 40SZR gegenüber seinem Auftraggeber haftet). Das gilt auch für Schäden, die während einer transportbedingten Zwischenlagerung entstehen. Die Geltung der der ADSP wird ausdrücklich abbedungen

6. GüKBillBG Vereinbarung

Im Hinblick auf die Vorschriften des am 07.09.2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG), den damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldandrohung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu € 250.000,00 sichern Sie uns mit der Übernahme des Frachtvertrages verbindlich zu:

1. Der Auftragnehmer versichert, dass alle zur Durchführung der Verträge eingesetzten Unternehmen über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n. F. (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittstaatengenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügen und dass die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitgeführt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass vom Ihm eingesetzte Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates sind, über die nach § 7 b GüKG n. F. erforderliche Arbeiterlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder über ein Negativ Attest verfügen. Er verpflichtet sich, bei Kontrollen durch den Auftraggeber oder durch von diesem Beauftragten alle mitzuführenden Dokumente zur Prüfung auszuhändigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner auch zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Durchführung der mit dem Auftraggeber bestehenden Verträge, selbst nur solche Spediteure und Frachtführer einzusetzen, die die vorstehend beschriebenen Pflichten nach § 7 b GüKG n. F. und dieser Vereinbarung zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit diesen Subunternehmern gleichlautende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren.
4. Der Auftraggeber wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen des Auftragnehmers durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen (Fehlen von Erlaubnissen oder Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG n. F., oder Fehlen der erforderlichen Dokumente nach § 7 Abs. 1 GüKG n. F.) ist der Auftraggeber berechtigt, die Beladung zu verweigern und unverzüglich Gestellung eines die Voraussetzung dieser Vereinbarung erfüllenden Fahrers bzw. LKW zu verlangen oder wahlweise den Vertrag zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen dem Auftragnehmer Rechte nach § 415 HGB nicht zu. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

7. Weitergabe an Dritte

Der Auftraggeber kann zur Leistungserfüllung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der B + S GmbH keine Frachtaufträge an Dritte (Subunternehmer / Unterfrachtführer) weitergeben. Soweit eine schriftliche Genehmigung seitens der B+S GmbH erfolgt ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinbarungen des Vertrages ebenfalls von seinen Erfüllungsgehilfen sowie von ihm eingesetzten Subunternehmer eingehalten werden. Insbesondere trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass nur Frachtführer eingesetzt werden, die über die erforderlichen Erlaubnisse und Bescheinigungen zur Durchführung des konkreten Transportes verfügen.

8. Mindestlohngesetz

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 01.01.2015 werden in Bezug auf den Einsatz von Leistungs- und Vertragspartnern (z.B. Subunternehmer im Transportbereich) verschärfende Haftungsbedingungen gültig.

Auftrag gebende Logistik/- Speditionsunternehmen sind u.a. dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Subunternehmen ihren Mitarbeiter /-innen den jeweils aktuellen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, haftet der Auftrag gebende Logistiker / Spediteur wie eine Bürge für die Lohnnachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und kann zusätzlich mit einem Bußgeld belegt werden.

Daher sichern wir der B+S GmbH zu, dass wir unseren Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen mit Wirkung zum 01.01.2015 mindestens den aktuellen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde vergüten und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornehmen, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Der Auftragnehmer erklärt, in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass Nachunternehmer und Verleiher, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtungen des MiLoG einhalten.

Der Auftragnehmer weist auf Verlangen die Erfüllung dieser Zusicherungen nach.

Gleichzeitig verpflichten wir uns, die B+S GmbH von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem MiLoG freizustellen. Diese gelten auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Weiterhin erklären wir die Freistellung der B+S GmbH von gegen uns verhängte Bußgelder wegen Verstöße gegen das MiLoG.

9. Bestätigung Mindestlohn & GüKBillBG

Sollte der Auftragnehmer ein Fahrzeug stellen bzw. dem Transportvertrag nicht widersprechen, so bestätigt der Frachtführer den Erhalt der Bestimmungen zu den obengenannten Gesetzen sowie deren Einhaltung.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit Sie Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, die diesem Ladeauftrag entgegenstehen, wird der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich widersprochen.

Sollten Sie mit den oben genannten Vereinbarungen nicht einverstanden sein, so teilen Sie uns dies innerhalb der nächsten Stunde nach Transportvergabe schriftlich mit. Ihr Stillschweigen gilt als Anerkenntnis! ACHTUNG !!! Wir benötigen dringend Kennzeichen und Beladezeit !!! WICHTIG!!!

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile Amtsgericht Gütersloh.

B + S GmbH

Logistik und Dienstleistungen

Am Teuto 12

D-33829 Borgholzhausen

Tel.: 0 54 25 /27 97-0

Fax: 0 54 25 /27 97-311

Steuer-Nr.: 351/5709/1649

Amtsgericht Gütersloh, HRB

Sparkasse Osnabrück

IBAN DE64 2655 0105 0007 5145 99

Swift/BIC-Code: NOLA DE 22

Ust.ID.Nr.: DE 813 182 080

Geschäftsführer:

Clemens-August Freiherr von Ketteler-

Harkotten und Schwarzenrabben, Christian Voß